

Gesetzesbeschluss

des Landtags

**Gesetz über den
Vollzug der Jugendstrafe
in Baden-Württemberg
(Jugendstrafvollzugsgesetz – JStVollzG)**

Der Landtag hat am 27. Juni 2007 das folgende Gesetz beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT

Erster Teil:

Organisation

Erster Abschnitt:

Anwendungsbereich und Aufgabe

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Kriminalpräventive Aufgabe

Zweiter Abschnitt:

Art und Ausgestaltung der Jugendstrafanstalten

- § 3 Jugendstrafanstalten
- § 4 Trennungsgrundsätze
- § 5 Freie Form und offener Vollzug
- § 6 Mutter-Kind-Abteilung
- § 7 Ausgestaltung der Jugendstrafanstalten
- § 8 Schule, Ausbildungsstätten und Arbeitsbetriebe

- § 9 Festsetzung der Belegungsfähigkeit
- § 10 Belegung der Hafträume

Dritter Abschnitt:

Innere Organisation der Jugendstrafanstalten

- § 11 Aufgabenwahrnehmung
- § 12 Anstaltsleitung
- § 13 Gefangenenmitverantwortung
- § 14 Hausordnung
- § 15 Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter
- § 16 Beirat

Vierter Abschnitt:

Aufsicht über die Jugendstrafanstalten

- § 17 Aufsichtsbehörde
- § 18 Vollstreckungsplan, Zugangskommission

Fünfter Abschnitt:

Entwicklung und Forschung

- § 19 Fortentwicklung, Jugendkriminologische Forschung

Sechster Abschnitt:

Datenverarbeitung

- § 20 Verarbeitung personenbezogener Daten

Zweiter Teil:	§ 45 Ferngespräche
Gestaltung des Jugendstrafvollzuges	§ 46 Sondereinkauf
	§ 47 Überweisungen
Erster Abschnitt:	
Grundsätze	Fünfter Abschnitt:
§ 21 Erziehungsauftrag	Religionsausübung
§ 22 Behandlungs- und Erziehungsgrundsätze	§ 48 Seelsorge
§ 23 Mitwirkung und Stellung der jungen Gefangenen	§ 49 Religiöse Veranstaltungen
	§ 50 Weltanschauungsgemeinschaften
Zweiter Abschnitt:	Sechster Abschnitt:
Planung, Ablauf und Öffnung des Vollzuges	Gesundheitsfürsorge
§ 24 Aufnahme und Diagnoseverfahren	§ 51 Gesunde Lebensführung, Aufenthalt im Freien
§ 25 Erziehungsplan	§ 52 Anspruch auf medizinische Leistungen
§ 26 Verlegung, Überstellung und Ausantwortung	§ 53 Verlegung wegen medizinischer Behandlung
§ 27 Formen des Jugendstrafvollzuges	§ 54 Anspruch auf Krankenbehandlung in besonderen Fällen
§ 28 Sozialtherapie	§ 55 Benachrichtigung bei Erkrankung oder Todesfall
§ 29 Vollzugsöffnende Maßnahmen	
§ 30 Verlassen der Anstalt aus wichtigem Anlass	Siebter Abschnitt:
§ 31 Auflagen	Soziale Hilfe
§ 32 Entlassungszeitpunkt	§ 56 Grundsatz und Bezugsperson
	§ 57 Hilfe während des Vollzuges
Dritter Abschnitt:	§ 58 Entlassungsvorbereitung und Nachsorge
Grundversorgung	§ 59 Entlassungsbeihilfe
§ 33 Unterbringung	
§ 34 Ausstattung des Haftraums	Achter Abschnitt:
§ 35 Kleidung	Erziehung im Leistungsbereich
§ 36 Verpflegung	§ 60 Grundsatz
§ 37 Einkauf	§ 61 Unterricht und Weiterbildung
	§ 62 Freies Beschäftigungsverhältnis
Vierter Abschnitt:	§ 63 Soziales Training und Sprachkompetenz
Besuch und Schriftwechsel	§ 64 Arbeitsentgelt, Freistellung von der Arbeit und Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt
§ 38 Pflege sozialer Beziehungen	§ 65 Ausbildungsbeihilfe
§ 39 Verbot von Besuchen	§ 66 Haftkostenbeitrag
§ 40 Überwachung der Besuche	§ 67 Überbrückungsgeld
§ 41 Besuche von Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren	§ 68 Taschen-, Haus- und Eigengeld
§ 42 Überwachung des Schriftwechsels	
§ 43 Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben	
§ 44 Anhalten von Schreiben	

§ 69 Freistellung von der Arbeitspflicht

§ 70 Vergütungsstufen

Neunter Abschnitt:

Freizeit, Medienkompetenz und Sport

§ 71 Freizeit, Medien und Sport

§ 72 Besitz von Gegenständen der Freizeitbeschäftigung

§ 73 Elektronische Medien

§ 74 Zeitungen und Zeitschriften

Zehnter Abschnitt:

Sicherheit und Ordnung

§ 75 Grundsatz

§ 76 Verhaltensvorschriften

§ 77 Persönlicher Gewahrsam und Umgang mit Geld

§ 78 Durchsuchung und Kontrollen auf Suchtmittelmissbrauch

§ 79 Sichere Unterbringung

§ 80 Festnahmerecht

§ 81 Besondere Sicherungsmaßnahmen

§ 82 Einzelhaft

§ 83 Fesselung

§ 84 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen

§ 85 Ärztliche Überwachung

§ 86 Ersatz von Aufwendungen

Elfter Abschnitt:

Unmittelbarer Zwang

§ 87 Allgemeine Voraussetzungen

§ 88 Begriffsbestimmungen

§ 89 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

§ 90 Handeln auf Anordnung

§ 91 Androhung

§ 92 Allgemeine Vorschriften für den Schusswaffengebrauch

§ 93 Besondere Vorschriften für den Schusswaffengebrauch

§ 94 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

Zwölfter Abschnitt:

Erzieherische und Disziplinarmaßnahmen

§ 95 Voraussetzungen und Ahndung

§ 96 Arten der Disziplinarmaßnahmen

§ 97 Vollstreckung und Vollzug der Disziplinarmaßnahmen

§ 98 Disziplinarbefugnis

§ 99 Disziplinarverfahren

§ 100 Mitwirkung des Arztes

Dreizehnter Abschnitt:

Rechtsbehelfe

§ 101 Beschwerderecht

§ 102 Antrag auf gerichtliche Entscheidung

§ 103 Beteiligte

§ 104 Antragsfrist, Wiedereinsetzung

§ 105 Vornahmeantrag

§ 106 Aussetzung der Maßnahme

§ 107 Gerichtliche Entscheidung

§ 108 Rechtsbeschwerde

§ 109 Form, Frist und Begründung der Rechtsbeschwerde

§ 110 Entscheidung über die Rechtsbeschwerde

§ 111 Entsprechende Anwendung anderer Vorschriften

Dritter Teil:

Einschränkung von Grundrechten, Inkrafttreten

§ 112 Einschränkung von Grundrechten

§ 113 Inkrafttreten

Erster Teil:**Organisation****Erster Abschnitt:****Anwendungsbereich und Aufgabe**

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Jugendstrafe nach §§ 17 und 18 des Jugendgerichtsgesetzes und den Vollzug der Freiheitsstrafe nach § 114 des Jugendgerichtsgesetzes an jungen Gefangenen in den Jugendstrafanstalten des Landes.

§ 2

Kriminalpräventive Aufgabe

Die kriminalpräventive Aufgabe des Jugendstrafvollzuges liegt im Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor Straftaten junger Menschen. Der Jugendstrafvollzug leistet einen Beitrag für die innere Sicherheit in Baden-Württemberg, für den Rechtsfrieden im Land und für die Eingliederung junger Menschen in Staat und Gesellschaft.

Zweiter Abschnitt:**Art und Ausgestaltung der Jugendstrafanstalten**

§ 3

Jugendstrafanstalten

(1) Jugendstrafen werden in Jugendstrafanstalten des Landes vollzogen. Teilanstalten, Abteilungen oder Außenstellen einer Justizvollzugsanstalt können aus besonderen Gründen zu Jugendstrafanstalten bestimmt werden.

(2) Sozialtherapie im Sinne dieses Gesetzes wird in Außenstellen einer sozialtherapeutischen Anstalt oder in gesonderten Abteilungen einer Jugendstrafanstalt vollzogen.

§ 4

Trennungsgrundsätze

(1) Jugendliche sollen von Heranwachsenden und jungen Erwachsenen getrennt untergebracht und altersgemäß erzogen werden.

(2) Die Unterbringung von jungen weiblichen Gefangenen erfolgt in getrennten Abteilungen einer Justizvollzugsanstalt für Frauen oder einer Jugendstrafanstalt für junge männliche Gefangene.

(3) Soweit junge Gefangene aus besonderen Gründen in Justizvollzugsanstalten untergebracht sind, sollen sie von anderen Gefangenen getrennt werden. Der Vollzug erfolgt nach diesem Gesetz.

§ 5

Freie Form und offener Vollzug

(1) Das Justizministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Soziales die für den Jugendstrafvollzug in freier Form zugelassenen Einrichtungen. Während der Unterbringung im Jugendstrafvollzug in freier Form besteht das Vollzugsverhältnis des jungen Gefangenen zur Jugendstrafanstalt fort.

(2) Einrichtungen des offenen Jugendstrafvollzuges sehen keine oder geringfügige Vorkehrungen gegen Entweichungen vor.

§ 6

Mutter-Kind-Abteilung

Eine junge Gefangene kann mit ihrem Kind in eine Mutter-Kind-Abteilung in einer Justizvollzugsanstalt für weibliche Gefangene aufgenommen werden, wenn sie für die Unterbringung dort geeignet sind, ein Platz für Mutter und Kind zur Verfügung steht und die Trägerschaft für die Kosten des Kindesunterhalts geregelt sind. Diese werden vom Justizvollzug in aller Regel nicht übernommen.

§ 7

Ausgestaltung der Jugendstrafanstalten

(1) Jugendstrafanstalten sind entsprechend ihrem Zweck und den jeweiligen Erkenntnissen der Erfordernisse eines zeitgemäßen Jugendstrafvollzuges sowie den völkerrechtlichen Vorgaben und den internationalen Standards mit Menschenrechtsbezug, wie sie in den von den Vereinten Nationen oder Organen des Europarates beschlossenen einschlägigen Richtlinien und Empfehlungen enthalten sind, auszugestalten.

(2) Beim Bau neuer Jugendstrafanstalten soll im geschlossenen Vollzug eine Einzelunterbringung der jungen Gefangenen zur Ruhezeit vorgesehen werden. Einzelhaft-räume haben eine Grundfläche von mindestens neun Quadratmetern, Gemeinschaftshafträume eine Grundfläche von mindestens sieben Quadratmetern pro Gefangenen aufzuweisen.

(3) In Einrichtungen des Jugendstrafvollzuges, in denen überwiegend Jugendliche untergebracht sind, darf aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht geraucht und kein Alkohol getrunken werden.

§ 8

Schule, Ausbildungsstätten und Arbeitsbetriebe

- (1) Die Schule im Jugendstrafvollzug soll als Ganztageseinrichtung betrieben werden.
- (2) In den Jugendstrafanstalten sind die Einrichtungen zur beruflichen Bildung und arbeitstherapeutischen Beschäftigung sowie die erforderlichen Betriebe für die zuzuweisenden Arbeiten vorzusehen.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Betriebe und sonstigen Einrichtungen sind den Verhältnissen außerhalb der Jugendstrafanstalten anzugleichen. Die Jugendarbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

§ 9

Festsetzung der Belegungsfähigkeit

- (1) Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit der Jugendstrafanstalten fest. Sie geht dabei von der Grundfläche der Hafträume aus.
- (2) In bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehenden Jugendstrafanstalten gilt für die Festsetzung der Belegungsfähigkeit, dass Gemeinschaftshafträume bei Doppelbelegung eine Grundfläche von mindestens 4,5 Quadratmetern pro Gefangenem aufweisen. Bei einer höheren Belegung weisen Gemeinschaftshafträume mindestens sechs Quadratmeter pro Gefangenem auf.
- (3) Unabhängig von seiner Größe kann ein Haftraum nur dann als Gemeinschaftshaftraum bestimmt werden, wenn er über eine baulich abgetrennte und entlüftete Sanitäreinrichtung (WC) verfügt.

§ 10

Belegung der Hafträume

- (1) Hafträume dürfen nicht über die festgesetzte Belegungsfähigkeit belegt werden. Ausnahmen hiervon erfolgen durch den Anstaltsleiter mit Zustimmung oder auf Anordnung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Mehrfachunterbringung in einem Haftraum ohne baulich abgetrennte Sanitäreinrichtung ist nur mit schriftlicher Zustimmung der betreffenden jungen Gefangenen zulässig. Die Zustimmung kann jederzeit schriftlich oder zur Niederschrift der Vollzugsgeschäftsstelle widerrufen werden.

Dritter Abschnitt:**Innere Organisation der Jugendstrafanstalten**

§ 11

Aufgabenwahrnehmung

- (1) Die Aufgaben in den Jugendstrafanstalten werden grundsätzlich von beamteten Bediensteten des Landes wahrgenommen. Sie können anderen Bediensteten sowie nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Personen übertragen werden.
- (2) Die Erledigung von nicht hoheitlichen Betriebsaufgaben und von Unterstützungsleistungen kann freien Trägern und privaten Dienstleistern übertragen werden.
- (3) Mit der Erziehung junger Gefangener soll nur betraut werden, wer für die Erziehungsaufgabe des Jugendstrafvollzuges geeignet und ausgebildet ist.
- (4) Die Bediensteten sollen den Abteilungen und Wohngruppen, der Schulabteilung und den Arbeits- und Ausbildungsstätten fest zugeordnet werden. Sie sollen dort die dem jeweiligen Aufgabenbereich obliegenden Vollzugsaufgaben verantwortlich wahrnehmen.
- (5) Fortbildungen für die Bediensteten, insbesondere zum Erkennen und Bekämpfen subkultureller Strukturen, werden regelmäßig durchgeführt.
- (6) Anstaltsseelsorger werden im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft bestellt. Das Nähere regeln Vereinbarungen zwischen dem Land und den Kirchen und Religionsgemeinschaften.

§ 12

Anstaltsleitung

- (1) Für jede Jugendstrafanstalt bestellt die Aufsichtsbehörde einen Anstaltsleiter.
- (2) Der Anstaltsleiter vertritt die Anstalt nach außen und trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug.

§ 13

Gefangenenmitverantwortung

Die Einrichtung von Gremien der Mitwirkung wird gefördert und begleitet. Die jungen Gefangenen werden zur Mitarbeit ermutigt.

§ 14

Hausordnung

- (1) Der Anstaltsleiter erlässt eine Hausordnung. Dabei sollen die Mitwirkungsorgane nach § 13 beteiligt werden. Die Hausordnung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(2) In die Hausordnung sind insbesondere Anordnungen aufzunehmen über

1. die Besuchszeiten, Häufigkeit und Dauer der Besuche,
 2. die Arbeitszeit, Freizeit und Ruhezeit sowie
 3. die Gelegenheit, Anträge und Beschwerden anzubringen.
- (3) Ein Abdruck der Hausordnung ist in jedem Haftraum auszulegen, sofern die Hausordnung für die jungen Gefangenen nicht elektronisch zugänglich ist.

(4) Die Hausordnung oder wichtige Auszüge aus ihr sollen in den Muttersprachen der wesentlichen Gefangenen-Gruppen der Jugendstrafanstalt übersetzt vorliegen.

§ 15

Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter

(1) Alle im Jugendstrafvollzug Tätigen arbeiten zusammen und wirken an der Erfüllung der Aufgaben des Jugendstrafvollzuges mit.

(2) Die Jugendstrafanstalten arbeiten mit anderen Einrichtungen und Organisationen eng zusammen. Dies gilt namentlich für Schulen und Schulbehörden, Einrichtungen für berufliche Bildung, Behörden und Stellen der staatlichen und privaten Straffälligenhilfe, der Bewährungshilfe, der öffentlichen und freien Jugendhilfe, insbesondere der Jugendgerichtshilfe, für die Jugendämter, offene Einrichtungen freier Träger (Übergangseinrichtungen), die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden, Agenturen für Arbeit, Gesundheits- und Ausländerbehörden, Integrationsbeauftragte, Träger der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, Hilfeeinrichtungen anderer Behörden und Träger der freien Wohlfahrtspflege (Suchtberatungsstellen und externe Therapieeinrichtungen, Schuldnerberatungen).

(3) Die Jugendstrafanstalten beziehen nach Möglichkeit Personen, deren Einfluss die Erziehung der jungen Gefangenen fördern kann, in die Gestaltung des Jugendstrafvollzuges und in die Nachsorge ein.

(4) Die Personensorgeberechtigten und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden so weit als möglich in die Planung und Gestaltung der Erziehung im Vollzug einbezogen.

§ 16

Beirat

(1) Bei jeder Jugendstrafanstalt wird ein Beirat gebildet. Die Mitglieder des Beirats wirken bei der Gestaltung des Jugendstrafvollzuges, der Erziehung der jungen Gefangenen und deren Eingliederung nach der Entlassung mit. Die Mitglieder sollen in der Erziehung junger Menschen erfahren oder dazu befähigt sein.

(2) Die Mitglieder des Beirats können die Jugendstrafanstalt und ihre Einrichtungen besichtigen und die jungen Gefangenen in ihren Räumen aufsuchen. Aussprache und Schriftwechsel werden nicht überwacht.

(3) Die Mitglieder des Beirats haben über die ihnen in ihrem Amt bekannt gewordenen und anvertrauten Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

(4) Vollzugsbedienstete dürfen nicht Mitglieder der Beiräte sein.

Vierter Abschnitt:

Aufsicht über die Jugendstrafanstalten

§ 17

Aufsichtsbehörde

(1) Das Justizministerium führt die Aufsicht über die Jugendstrafanstalten. Die Aufsicht über Einrichtungen im Jugendstrafvollzug in freien Formen wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Soziales geregelt.

(2) Die Aufsichtsbehörde regelt den Besuch von Jugendstrafanstalten durch anstaltsfremde Personen und den Kontakt der jungen Gefangenen mit Medienvertretern.

§ 18

Vollstreckungsplan, Zugangskommission

(1) Die Aufsichtsbehörde regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Jugendstrafanstalten in einem Vollstreckungsplan. Er soll dazu beitragen, dass Jugendliche von Heranwachsenden und jungen Erwachsenen unter den jungen Gefangenen getrennt werden.

(2) Der Vollstreckungsplan sieht vor, ob und welche Verurteilten in eine Zugangsabteilung eingewiesen werden. Nach einer solchen Einweisung entscheidet die Zugangskommission über die Zuweisung und Verlegung zum weiteren Vollzug nach anerkannten Methoden und Kriterien der Erziehung und Behandlung.

Fünfter Abschnitt:

Entwicklung und Forschung

§ 19

Fortentwicklung, Jugendkriminalologische Forschung

(1) Der Jugendstrafvollzug ist fortzuentwickeln. Maßnahmen zur Erziehung der jungen Gefangenen sind auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu konzipieren, zu standardisieren und auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

(2) Der Jugendstrafvollzug, insbesondere seine Aufgabenerfüllung und Gestaltung, die Umsetzung seiner Leitlinien und die Erziehungsmaßnahmen sowie deren Wirkungen auf das Erziehungsziel, wird regelmäßig durch den kriminologischen Dienst in Zusammenarbeit mit Hochschulen oder anderen Stellen wissenschaftlich begleitet und erforscht.

(3) In die Untersuchung ist einzubeziehen, ob die jungen Gefangenen nach der Entlassung in der Lage sind, in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

(4) Die Leitung der jugendkriminologischen Forschung obliegt der Aufsichtsbehörde.

Sechster Abschnitt:

Datenverarbeitung

§ 20

Verarbeitung personenbezogener Daten

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gilt das Gesetz über den Datenschutz im Justizvollzug in Baden-Württemberg.

Zweiter Teil:

Gestaltung des Jugendstrafvollzuges

Erster Abschnitt:

Grundsätze

§ 21

Erziehungsauftrag

Im Vollzug der Jugendstrafe sollen die jungen Gefangenen dazu erzogen werden, in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

§ 22

Behandlungs- und Erziehungsgrundsätze

(1) Die jungen Gefangenen sind unter Achtung ihrer Grund- und Menschenrechte zu behandeln. Niemand darf unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen werden.

(2) Die jungen Gefangenen sind in der Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe, zur Brüderlichkeit aller Menschen und zur Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zu sittlicher und politischer Verantwortlichkeit, zu beruflicher und sozialer Bewährung und zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung zu erziehen.

(3) Das Leben im Jugendstrafvollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen junger Menschen in Freiheit so weit als möglich angeglichen werden.

(4) Schädlichen Folgen des Jugendstrafvollzuges ist entgegenzuwirken. Die jungen Gefangenen sind insbesondere vor Übergriffen zu schützen.

(5) Zur Erreichung des Erziehungsziels soll die Einsicht in die dem Opfer zugefügten Tatfolgen geweckt und sollen geeignete Maßnahmen zum Ausgleich angestrebt werden.

(6) Den jungen Gefangenen soll ermöglicht werden, von und mit Gleichaltrigen zu lernen und Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zu übernehmen, die sich nach ihrer Eigenart und Aufgabe der Jugendstrafanstalt für ihre Mitwirkung eignen.

(7) Bereitschaft, Mitwirkung und Fortschritte der jungen Gefangenen sollen im Leistungsbereich, bei der Freizeitgestaltung, in den Kontaktmöglichkeiten, durch Öffnung des Vollzuges und andere geeignete Maßnahmen anerkannt und belohnt werden, soweit die gesetzlichen und tatsächlichen Voraussetzungen dies zulassen.

(8) Bei der Gestaltung des Vollzuges sind der Entwicklungsstand von Jugendlichen, Heranwachsenden und jungen Erwachsenen sowie deren Lebensverhältnisse und unterschiedliche Bedürfnisse, insbesondere die von weiblichen und männlichen Gefangenen zu berücksichtigen.

§ 23

Mitwirkung und Stellung der jungen Gefangenen

(1) Die jungen Gefangenen sind berechtigt und verpflichtet, an den Maßnahmen zur Erfüllung des Erziehungsauftrags mitzuwirken.

(2) Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen den jungen Gefangenen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer Störung der Ordnung der Jugendstrafanstalt unerlässlich sind.

Zweiter Abschnitt:

Planung, Ablauf und Öffnung des Vollzuges

§ 24

Aufnahme und Diagnoseverfahren

(1) Beim Aufnahmeverfahren dürfen andere Gefangene nicht zugegen sein. Bei der Aufnahme wird der junge Gefangene über seine Rechte und Pflichten in einer für ihn verständlichen Form unterrichtet. Nach der Aufnahme wird der junge Gefangene alsbald ärztlich untersucht und der Anstaltsleitung oder den von dieser beauftragten Bediensteten vorgestellt.

(2) Nach der Aufnahme werden die Umstände erhoben, deren Kenntnis für die Erfüllung des Erziehungsauftrags und die Eingliederung nach der Entlassung erforderlich ist. Das Diagnoseverfahren, Behandlungs-, Öffnungs- und Entlassungsprognosen erfolgen nach einschlägigen und anerkannten Methoden und Kriterien.

(3) Erkenntnisse der Jugendgerichtshilfe und der Bewährungshilfe sind einzubeziehen

§ 25

Erziehungsplan

(1) Auf Grund des Diagnoseverfahrens wird ein Erziehungsplan erstellt.

(2) Der Erziehungsplan enthält mindestens Angaben über:

1. die Unterbringung (freie Form, offener oder geschlossener Vollzug),
2. die Zuweisung zu einer Wohngruppe und einer Bezugsperson nach § 56 Abs. 2,
3. Sozialtherapie, Behandlungsgruppen und soziales Training,
4. Arbeitseinsatz, schulische und berufliche Aus- oder Weiterbildung, Arbeitstherapie,
5. Maßnahmen zur Aufarbeitung der Tat und zum Täter-Opfer-Ausgleich,
6. vollzugsöffnende Maßnahmen sowie
7. Entlassungsvorbereitung und Nachsorge.

(3) Die Erziehungsplanung ist mit dem jungen Gefangenen zu erörtern. Es wird ihm Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme in der Erziehungsplankonferenz abzugeben.

(4) Der Erziehungsplan wird erst mit der Billigung durch den Anstaltsleiter wirksam. Die Aufsichtsbehörde kann sich vorbehalten, dass der Erziehungsplan in bestimmten Fällen erst mit ihrer Zustimmung wirksam wird.

(5) Der Erziehungsplan wird in regelmäßigen Abständen auf seine Umsetzung hin überprüft und der Entwicklung des jungen Gefangenen und weiteren Erkenntnissen über die für den Erziehungsbedarf maßgebenden Umstände entsprechend mit ihm erörtert und fortgeschrieben.

(6) Die Personensorgeberechtigten erhalten Gelegenheit, Anregungen und Vorschläge einzubringen. Diese sollen, soweit mit der Aufgabe des Jugendstrafvollzuges und mit dem Erziehungsauftrag vereinbar, berücksichtigt werden.

(7) Der Erziehungsplan und seine Fortschreibungen werden den Personensorgeberechtigten und dem Vollstreckungsleiter bekannt gegeben. Mit den Personensorgeberechtigten werden sie auf deren Wunsch erörtert.

§ 26

Verlegung, Überstellung und Ausantwortung

(1) Ein junger Gefangener kann abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere Jugendstrafanstalt oder Justizvollzugsanstalt verlegt oder überstellt werden, wenn der Erziehungsauftrag, die Behandlung oder die Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird, eine Störung der Ordnung der Jugendstrafanstalt auf andere Weise nicht vermieden werden kann oder wenn Gründe der Vollzugsorganisation oder andere wichtige Gründe eine Verlegung oder Überstellung erforderlich machen.

(2) In begründeten Fällen ist das befristete Überlassen des jungen Gefangenen in den Gewahrsam einer Polizeibehörde (Ausantwortung) zulässig.

§ 27

Formen des Jugendstrafvollzuges

(1) Bei Eignung kann der junge Gefangene in einer Einrichtung des Jugendstrafvollzuges in freien Formen untergebracht werden. Hierzu gestattet der Anstaltsleiter dem jungen Gefangenen, die Jugendstrafe in einer dazu zugelassenen Einrichtung der Jugendhilfe zu verbüßen. Die Eignung ist stets zu prüfen.

(2) Der junge Gefangene soll in einer Jugendstrafanstalt oder einem Teil einer Jugendstrafanstalt ohne oder mit verminderten Vorkehrungen gegen Entweichung untergebracht werden, wenn er seine Mitwirkungspflicht erfüllt und nicht zu befürchten ist, er werde sich dem Vollzug der Jugendstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu Straftaten missbrauchen.

(3) Eignet sich der junge Gefangene nicht für den Jugendstrafvollzug in freier Form oder den offenen Vollzug, so wird er in einer geschlossenen Jugendstrafanstalt oder einer Abteilung mit Vorkehrungen gegen Entweichung untergebracht.

(4) Erweist sich der junge Gefangene für die Unterbringung in freier Form oder im offenen Vollzug während des Aufenthaltes dort als nicht geeignet, wird er in den geschlossenen Jugendstrafvollzug verlegt.

§ 28

Sozialtherapie

(1) Junge Gefangene können in einer sozialtherapeutischen Abteilung untergebracht werden, soweit deren besondere therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen zum Erreichen des Erziehungsziels angezeigt sind. In Betracht kommen insbesondere junge Gefangene, bei denen erhebliche Entwicklungs-, Persönlichkeits- oder Verhaltensstörungen vorliegen, die in der Tat hervorgetreten sind.

(2) Ist eine Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Abteilung aus Gründen, die nicht in der Person des Gefangenen liegen, nicht möglich, sind anderweitige therapeutische Behandlungsmaßnahmen zu treffen.

(3) Der junge Gefangene wird aus der sozialtherapeutischen Einrichtung in den Regelvollzug zurückverlegt, wenn der Zweck der Sozialtherapie nicht erreicht werden kann.

§ 29

Vollzugsöffnende Maßnahmen

(1) Vollzugsöffnende Maßnahmen können gewährt werden, wenn die jungen Gefangenen für die jeweilige Maßnahme geeignet sind, namentlich ihre Persönlichkeit ausreichend gefestigt und nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Jugendstrafe entziehen oder die Maßnahmen zur Begehung von Straftaten oder auf andere Weise missbrauchen.

(2) Als vollzugsöffnende Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

1. regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt unter Aufsicht von Vollzugsbediensteten (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht (Freigang),
2. Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Zeit unter Aufsicht von Vollzugsbediensteten (Ausführung) oder ohne Aufsicht (Ausgang), gegebenenfalls in Begleitung einer Bezugsperson (Ausgang in Begleitung),
3. Freistellung aus der Haft bis zu 24 Kalendertagen in einem Vollstreckungsjahr.

(3) Durch vollzugsöffnende Maßnahmen wird die Vollstreckung der Jugendstrafe nicht unterbrochen.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann sich vorbehalten, dass in bestimmten Fällen die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen erst mit ihrer Zustimmung wirksam wird.

§ 30

Verlassen der Anstalt aus wichtigem Anlass

(1) Aus wichtigem Anlass kann die Anstaltsleitung dem jungen Gefangenen Ausgang gewähren oder ihn bis zu sieben Tagen aus der Haft freistellen; Freistellung aus anderem wichtigen Anlass als wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder wegen des Todes eines Angehörigen darf sieben Tage im Vollstreckungsjahr nicht übersteigen.

(2) Freistellung aus der Haft, Ausgang und Ausführung aus wichtigem Anlass dürfen nur gewährt werden, wenn nicht zu befürchten ist, dass sich der junge Gefangene dem Vollzug der Jugendstrafe entzieht oder die vollzugsöffnenden Maßnahmen zu Straftaten missbraucht.

(3) Freistellung nach Absatz 1 wird nicht auf Freistellung nach § 29 angerechnet.

(4) Kann Ausgang oder Freistellung wegen Flucht- oder Missbrauchsgefahr nicht gewährt werden, kann der Anstaltsleiter den jungen Gefangenen ausführen lassen. Die Aufwendungen hierfür hat der junge Gefangene zu tragen. Der Anspruch ist nicht geltend zu machen, wenn dies Erziehung oder Eingliederung behindern würde.

(5) Entsprechendes gilt für die Teilnahme des jungen Gefangenen an gerichtlichen Terminen.

§ 31

Auflagen

(1) Dem jungen Gefangenen können für vollzugsöffnende Maßnahmen Weisungen erteilt werden, insbesondere Auflagen bezüglich des Aufenthaltsorts sowie der Freistellungsgestaltung.

(2) Vollzugsöffnende Maßnahmen können widerrufen werden, wenn der junge Gefangene die Maßnahmen missbraucht oder Weisungen nicht nachkommt. Bei schweren Verstößen sind sie zu widerrufen.

(3) Vollzugsöffnende Maßnahmen können vor Antritt widerrufen werden, wenn Umstände bekannt werden, welche die Versagung der Maßnahme rechtfertigen.

§ 32

Entlassungszeitpunkt

(1) Der junge Gefangene ist am letzten Tag der Strafzeit möglichst frühzeitig zu entlassen.

(2) Der Entlassungszeitpunkt kann bis zu fünf Tage vorverlegt werden, wenn dies der Eingliederung dient und gewichtige Gründe hierfür vorliegen. Diese sind regelmäßig anzunehmen, wenn der Entlassungszeitpunkt auf ein Wochenende oder auf einen gesetzlichen Feiertag fällt. Die Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes muss im Hinblick auf die Länge der Strafzeit vertretbar sein.

(3) Auf Antrag des jungen Gefangenen und mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten kann nach der Entlassung vorübergehend und aus wichtigem Grund gestattet werden, eine in der Jugendstrafanstalt begonnene Ausbildungs- oder Behandlungsmaßnahme abzuschließen. Hierzu oder aus sozialen Gründen kann der Betreffende über den Entlassungszeitpunkt hinaus in der Jugendstrafanstalt verbleiben. Das gilt auch, wenn eine Wiederaufnahme nach Entlassung vorübergehend gerechtfertigt erscheint, um das Erreichen des Erziehungsauftrags nicht erneut zu gefährden. Der Antrag, die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und die Gestattung sind jederzeit widerruflich.

(4) Nach dem Entlassungszeitpunkt oder der Wiederaufnahme sind die Vorschriften dieses Gesetzes mit der

Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass vollzugliche Maßnahmen nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden dürfen.

**Dritter Abschnitt:
Grundversorgung**

§ 33

Unterbringung

(1) Die jungen Gefangenen werden regelmäßig in Wohngruppen untergebracht, die entsprechend dem individuellen Entwicklungsstand und Erziehungsbedarf zu bilden sind.

(2) Junge Gefangene, die auf Grund ihres Verhaltens nicht gruppenfähig sind, eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder für die jungen Mitgefangenen darstellen oder die Freiräume der Wohngruppe wiederholt missbraucht haben, können aus der Wohngruppe ausgeschlossen werden. Eine Wiederaufnahme erfolgt, wenn die Gruppenfähigkeit wieder hergestellt ist.

(3) In der Wohngruppe sollen insbesondere Werte, die ein sozialverträgliches Zusammenleben ermöglichen, gewaltfreie Konfliktlösungen, gegenseitige Toleranz und Verantwortung für den eigenen Lebensbereich vermittelt und eingeübt werden.

(4) Während der Ruhezeit werden die jungen Gefangenen einzeln im Haftraum untergebracht. Ausnahmsweise können sie mit ihrer Einwilligung auch während der Ruhezeit gemeinsam untergebracht werden, wenn eine schädliche Beeinflussung nicht zu befürchten ist. Bei einer Gefahr für Leben oder Gesundheit ist die Einwilligung der gefährdeten jungen Gefangenen nicht erforderlich.

§ 34

Ausstattung des Haftraums

Der junge Gefangene darf seinen Haftraum im angemessenen Umfang mit eigenen Gegenständen ausstatten. Hierdurch darf die Übersichtlichkeit des Haftraums, die Sicherheit oder Ordnung der Jugendstrafanstalt oder die Erreichung des Erziehungsauftrages nicht beeinträchtigt werden.

§ 35

Kleidung

(1) Dem jungen Gefangenen ist gestattet, angemessene eigene Kleidung zu tragen.

(2) Der Anstaltsleiter kann aus Gründen der Sicherheit und Ordnung für die Jugendstrafanstalt, für bestimmte Bereiche der Anstalt, einzelne Gruppen von jungen Ge-

fangenen oder im Einzelfall das Tragen von Anstaltskleidung anordnen.

§ 36

Verpflegung

(1) Die Verpflegung wird in Übereinstimmung mit den jeweils gültigen Werten für Gemeinschaftsverpflegung angeboten.

(2) Religiösen Speisegeboten soll nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

§ 37

Einkauf

(1) Der junge Gefangene kann vom Haus- oder Taschengeld aus einem von der Jugendstrafanstalt vermittelten Angebot Waren kaufen. Das Warenangebot ist auf die Bedürfnisse der jungen Gefangenen abzustimmen. Gegenstände, welche die Sicherheit oder Ordnung der Jugendstrafanstalt gefährden, sind vom Verkauf ausgeschlossen. Der Jugendschutz ist zu beachten.

(2) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn ein zugelassener Artikel sonst nicht beschafft werden kann, kann ein Einkauf über andere sichere Bezugsquellen gestattet werden.

(3) Einem jungen Gefangenen, der ohne eigenes Verschulden nicht über Haus- oder Taschengeld verfügt, wird gestattet, in angemessenem Umfang vom Eigengeld einzukaufen.

Vierter Abschnitt:

Besuch und Schriftwechsel

§ 38

Pflege sozialer Beziehungen

(1) Der junge Gefangene hat das Recht, mit Personen außerhalb der Jugendstrafanstalt im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes zu verkehren. Der Kontakt zu Angehörigen und Personen, von denen ein günstiger Einfluss erwartet werden kann, wird gefördert.

(2) Der junge Gefangene darf regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens vier Stunden im Monat.

(3) Aus Gründen der Sicherheit kann ein Besuch davon abhängig gemacht werden, dass sich der Besucher durchsuchen lässt.

(4) Für Kinder des jungen Gefangenen werden Langzeitbesuche vorgesehen, die auf die Regelbesuchszeiten nicht angerechnet werden. Der Langzeitbesuch muss nach Auffassung des Jugendamtes dem Kindeswohl entsprechen.

§ 39

Verbot von Besuchen

Besuche können untersagt werden,

1. wenn sie die Sicherheit oder Ordnung der Jugendstrafanstalt gefährden würden,
2. bei Besuchern, die nicht Angehörige des jungen Gefangenen sind, wenn zu befürchten ist, dass sie das Erreichen des Erziehungsauftrags oder die Eingliederung gefährden.

§ 40

Überwachung der Besuche

(1) Aus Gründen der Sicherheit kann ein Besuch davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucher durchsuchen lassen.

(2) Besuche dürfen aus erzieherischen Gründen oder Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überwacht werden. Die Unterhaltung darf nur überwacht werden, soweit dies im Einzelfall aus den in Satz 1 genannten Gründen erforderlich ist. Ein Besuch darf abgebrochen werden, wenn Beteiligte gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen trotz Ermahnung verstoßen. Dies gilt auch, wenn Verhaltensweisen von Besuchspersonen geeignet sind, einen schädlichen Einfluss auf die jungen Gefangenen auszuüben. Einer Ermahnung bedarf es nicht, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abbrechen. Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden.

(3) Die optische Überwachung eines Besuches kann auch durch technische Hilfsmittel erfolgen. Die betroffenen Personen sind vorher darauf hinzuweisen. Zur Verhinderung der Übergabe von Gegenständen können besondere Vorkehrungen, insbesondere durch Tischaufsätze oder Trennscheiben getroffen werden, wenn bei den betreffenden jungen Gefangenen verbotene Gegenstände gefunden wurden oder konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass es zu einer verbotenen Übergabe von Gegenständen kommt.

§ 41

*Besuche von Verteidigern,
Rechtsanwälten und Notaren*

(1) Besuche von Verteidigern sowie von Rechtsanwälten oder Notaren in einer den jungen Gefangenen betreffenden Rechtssache sind zu gestatten. Für die Modalitäten der Besuche können Vorgaben entsprechend den organisatorischen Möglichkeiten der Jugendstrafanstalt erfolgen.

(2) Aus Gründen der Sicherheit kann ein Besuch davon abhängig gemacht werden, dass sich der Besucher durchsuchen lässt.

(3) Besuche von Verteidigern werden nicht überwacht. Der Verteidiger darf dem jungen Gefangenen Schriftstücke und sonstige schriftliche Unterlagen übergeben. Eine inhaltliche Überprüfung der vom Verteidiger mitgeführten Schriftstücke ist nicht zulässig.

§ 42

Überwachung des Schriftwechsels

(1) Der Schriftwechsel des jungen Gefangenen darf nur überwacht werden, soweit dies zur Erfüllung des Erziehungsauftrags nach § 21 oder aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Jugendstrafanstalt erforderlich ist.

(2) Der Schriftwechsel mit dem Verteidiger wird nicht überwacht. Liegt dem Vollzug der Jugendstrafe eine Straftat nach § 129 a, auch in Verbindung mit § 129 b Abs. 1 des Strafgesetzbuches zugrunde, gelten §§ 148 Abs. 2, 148 a der Strafprozessordnung entsprechend; dies gilt nicht, wenn der junge Gefangene sich in einer Einrichtung des offenen Vollzuges befindet oder wenn ihm vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt worden sind und ein Grund, der die Anstaltsleitung zum Widerruf oder zur Zurücknahme von vollzugsöffnenden Maßnahmen ermächtigt, nicht vorliegt. Satz 2 gilt auch, wenn im Anschluss an die dem Vollzug der Jugendstrafe zugrunde liegende Verurteilung eine Jugend- oder Freiheitsstrafe wegen einer Straftat nach § 129 a, auch in Verbindung mit § 129 b Abs. 1 des Strafgesetzbuches zu vollstrecken ist.

(3) Nicht überwacht werden Schreiben der jungen Gefangenen an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder, soweit die Schreiben an die Anschriften dieser Volksvertretungen gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben. Entsprechendes gilt für Schreiben an das Europäische Parlament und dessen Mitglieder, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, die Europäische Kommission für Menschenrechte, den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder. Schreiben der in den Sätzen 1 und 2 genannten Stellen, die an den jungen Gefangenen gerichtet sind, dürfen nicht überwacht werden, wenn die Identität des Absenders zweifelsfrei feststeht.

§ 43

Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben

(1) Der junge Gefangene hat Absendung und Empfang seiner Schreiben durch die Jugendstrafanstalt vermitteln zu lassen, sofern nicht anderes gestattet ist.

(2) Eingehende und ausgehende Schreiben werden unverzüglich weitergeleitet.

(3) Der junge Gefangene hat eingehende Schreiben unverschlossen zu verwahren, sofern nicht anderes gestattet ist. Die Schreiben können auch verschlossen zur Habe gegeben werden.

§ 44

Anhalten von Schreiben

(1) Schreiben können angehalten werden,

1. wenn der Erziehungsauftrag oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. wenn die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde,
3. wenn sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten,
4. wenn sie grobe Beleidigungen enthalten,
5. wenn sie die Eingliederung eines anderen Gefangenen gefährden können oder
6. wenn sie in Geheimschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund nicht auf deutsch abgefasst sind.

(2) Ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen enthalten, kann ein Begleitschreiben beigefügt werden, wenn der junge Gefangene auf der Absendung besteht.

(3) Ist ein Schreiben angehalten worden, wird das dem jungen Gefangenen mitgeteilt. Angehaltene Schreiben werden an den Absender zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus besonderen Gründen untunlich ist, behördlich sicher verwahrt.

(4) Schreiben, deren Überwachung ausgeschlossen ist, dürfen nicht angehalten werden.

§ 45

Ferngespräche

(1) Dem jungen Gefangenen kann gestattet werden, von in der Jugendstrafanstalt hierfür eingerichteten Geräten Ferngespräche zu führen. Mobiltelefone sind nicht gestattet.

(2) Für Ferngespräche gelten die für den Besuch geltenden Vorschriften entsprechend. Die Überwachung der fernmündlichen Unterhaltung ist dem Gesprächspartner des jungen Gefangenen unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mitzuteilen. Der junge Gefangene ist rechtzeitig vor Beginn des Ferngesprächs über die beabsichtigte Überwachung und die Mitteilungspflicht nach Satz 2 zu unterrichten.

(3) Die Kosten des Ferngesprächs trägt der junge Gefangene. Ist er dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die

Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 46

Sondereinkauf

Der junge Gefangene darf viermal jährlich in angemessenen Abständen aus einem von der Jugendstrafanstalt vermittelten Angebot Waren kaufen. Für den Sondereinkauf darf ein Betrag bis zum Siebenfachen des Tagesatzes der Eckvergütung aus dem Eigengeld verwendet werden. Der Betrag kann dem jungen Gefangenen für den Sondereinkauf von außen überwiesen werden.

§ 47

Überweisungen

Der junge Gefangene darf viermal im Jahr anderen Personen Geld überweisen, das ihm zur Verfügung steht.

Fünfter Abschnitt:

Religionsausübung

§ 48

Seelsorge

(1) Dem jungen Gefangenen darf religiöse Betreuung durch einen Seelsorger seiner Religionsgemeinschaft nicht versagt werden. Auf seinen Wunsch ist ihm zu helfen, mit einem Seelsorger seiner Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.

(2) Der junge Gefangene darf grundlegende religiöse Schriften besitzen. Sie dürfen ihm nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.

(3) Dem jungen Gefangenen sind Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang zu belassen.

§ 49

Religiöse Veranstaltungen

(1) Der junge Gefangene hat das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen seines Bekenntnisses teilzunehmen.

(2) Zu dem Gottesdienst oder zu religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft wird der junge Gefangene zugelassen, wenn deren Seelsorger zustimmt.

(3) Der junge Gefangene kann von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung geboten ist; der Seelsorger soll vorher gehört werden.

§ 50

Weltanschauungsgemeinschaften

Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten die §§ 48 und 49 entsprechend.

**Sechster Abschnitt:
Gesundheitsfürsorge**

§ 51

Gesunde Lebensführung, Aufenthalt im Freien

(1) Die Bedeutung einer gesunden Lebensführung ist den jungen Gefangenen in geeigneter Form zu vermitteln. Sie sind insbesondere über die schädlichen Wirkungen des Suchtmittelkonsums aufzuklären.

(2) Die Anstalt kann Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene treffen.

(3) Den jungen Gefangenen wird an Werktagen ein Aufenthalt im Freien von mindestens einer Stunde, an arbeitsfreien Tagen von mindestens zwei Stunden ermöglicht, wenn die Witterung dem nicht zwingend entgegensteht.

§ 52

Anspruch auf medizinische Leistungen

(1) Junge Gefangene haben einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Versorgung unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit. Der Anspruch umfasst auch Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten und Vorsorgeleistungen. Die Beurteilung der Notwendigkeit orientiert sich an der Versorgung der gesetzlich Versicherten.

(2) Der Anspruch umfasst weiter die Versorgung mit Hilfsmitteln nach § 33 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3439), sofern dies nicht mit Rücksicht auf die Kürze des Freiheitsentzugs unangemessen ist.

(3) An den Kosten für Leistungen nach Absatz 1 und 2 können junge Gefangene in angemessenem Umfang beteiligt werden, höchstens jedoch bis zum Umfang der Beteiligung vergleichbarer gesetzlich Versicherter.

§ 53

Verlegung wegen medizinischer Behandlung

(1) Kranke oder hilfsbedürftige junge Gefangene können in eine zur Behandlung ihrer Krankheit oder ihrer Versorgung besser geeignete Jugendstrafanstalt, Justizvollzugsanstalt oder in ein Justizvollzugskrankenhaus verlegt werden.

(2) Erforderlichenfalls kann der junge Gefangene für die notwendige Dauer der Behandlung in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges gebracht werden. Eine möglichst rasche Rückverlegung in ein Justizvollzugskrankenhaus, eine Justizvollzugsanstalt oder eine Jugendstrafanstalt ist anzustreben.

§ 54

Anspruch auf Krankenbehandlung in besonderen Fällen

(1) Während einer Freistellung oder eines Ausgangs hat der junge Gefangene gegen die Vollzugsbehörde nur Anspruch auf Krankenbehandlung in der für ihn zuständigen Jugendstrafanstalt.

(2) Der Anspruch auf Leistungen nach § 52 ruht, solange der junge Gefangene auf Grund eines freien Beschäftigungsverhältnisses krankenversichert ist.

(3) Wird die Strafvollstreckung während der Behandlung eines jungen Gefangenen außerhalb einer Einrichtung des Justizvollzuges unterbrochen, so hat die Vollzugsbehörde nur diejenigen Kosten zu tragen, die bis zum Zeitpunkt der Unterbrechung der Strafvollstreckung angefallen sind.

§ 55

Benachrichtigung bei Erkrankung oder Todesfall

(1) Erkrankt ein junger Gefangener schwer, so sind die Eltern, die Personensorgeberechtigten, ein Angehöriger oder eine Person seines Vertrauens unverzüglich zu benachrichtigen. Dasselbe gilt, wenn ein junger Gefangener stirbt.

(2) Dem Wunsch des jungen Gefangenen, andere Personen zu benachrichtigen, soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

**Siebter Abschnitt:
Soziale Hilfe**

§ 56

Grundsatz und Bezugsperson

(1) Der junge Gefangene soll in die Lage versetzt und angehalten werden, selbst seine persönlichen Angelegenheiten zu regeln.

(2) Er soll eine für ihn zuständige Bezugsperson aus dem Kreis der Bediensteten, der ehrenamtlichen Mitarbeiter, der Personensorgeberechtigten oder der dafür geeigneten jungen Gefangenen erhalten. Die Bezugsperson bemüht sich darum, dass etwaige persönliche Defizite und Ressourcen erkannt werden und der junge Gefangene unterstützt wird.

§ 57

Hilfe während des Vollzuges

(1) Bei der Aufnahme wird dem jungen Gefangenen geholfen, die notwendigen Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige zu veranlassen und seine Habe außerhalb der Anstalt sicherzustellen.

(2) Dem jungen Gefangenen ist eine Beratung in für ihn bedeutsamen rechtlichen und sozialen Fragestellungen zu ermöglichen. Ihm ist zu helfen, für Unterhaltsberechtigte zu sorgen, Schulden zu regulieren und den durch die Straftat verursachten Schaden zu regeln.

(3) Auf Grund der Behandlungsuntersuchung oder auf Wunsch kann der suchtgefährdete oder suchtabhängige junge Gefangene Suchtberatung und Vermittlung in Therapieeinrichtungen des Justizvollzuges oder anderer Träger erhalten.

§ 58

Entlassungsvorbereitung und Nachsorge

(1) Die Jugendstrafanstalt arbeitet frühzeitig, möglichst sechs Monate vor der voraussichtlichen Entlassung eines jungen Gefangenen, mit Institutionen und Personen zusammen, um ihm Arbeit, Wohnung und ein soziales Umfeld für die Zeit nach der Entlassung zu vermitteln.

(2) Hierzu kann der junge Gefangene nach Anhörung des Vollstreckungsleiters bis zu vier Monaten freigestellt werden. Die Entlassungsfreistellung darf nur angeordnet werden, wenn der junge Gefangene seine Mitwirkungspflicht erfüllt und nicht zu befürchten ist, dass er sich dem Vollzug der Jugendstrafe entzieht oder die Entlassungsfreistellung zu Straftaten missbraucht. Für den Aufenthalt kann er Weisungen erhalten.

§ 59

Entlassungsbeihilfe

(1) Der junge Gefangene erhält, soweit seine eigenen Mittel nicht ausreichen, von der Jugendstrafanstalt eine Beihilfe zu den Reisekosten sowie eine Überbrückungsbeihilfe und erforderlichenfalls ausreichende Kleidung.

(2) Bei der Bemessung der Höhe der Überbrückungsbeihilfe sind die Dauer des Freiheitsentzuges, der persönliche Arbeitseinsatz des jungen Gefangenen und die Wirtschaftlichkeit seiner Verfügungen über Eigen- und Hausgeld während der Strafzeit zu berücksichtigen. Die Überbrückungsbeihilfe kann ganz oder teilweise auch dem Unterhaltsberechtigten überwiesen werden.

(3) Der Anspruch auf Beihilfe zu den Reisekosten und die ausgezahlte Reisebeihilfe sind unpfändbar.

Achter Abschnitt:**Erziehung im Leistungsbereich**

§ 60

Grundsatz

(1) Der junge Gefangene hat ein Recht auf schulische und berufliche Bildung, sinnstiftende Arbeit und Training sozialer Kompetenzen.

(2) Er ist verpflichtet, im Erziehungsplan vorgesehene schulische oder berufliche Bildungsmaßnahmen, eine zugewiesene Arbeit, arbeitstherapeutische oder sonstige Beschäftigung auszuüben, soweit er hierzu körperlich und geistig in der Lage ist.

(3) Die Jugendstrafanstalt soll dem jungen Gefangenen wirtschaftlich ergiebige Arbeit zuweisen und dabei seine Fähigkeiten und Neigungen nach Möglichkeit berücksichtigen.

(4) Ein junger Gefangener, der zu wirtschaftlich ergiebiger Arbeit nicht in der Lage ist oder im Leistungsbereich besonderer Erziehung bedarf, soll arbeitstherapeutisch beschäftigt werden oder seine sozialen Kompetenzen trainieren.

§ 61

Unterricht und Weiterbildung

(1) Der junge Gefangene erhält Hauptschul-, Förderschul- und Berufsschulunterricht in Anlehnung an die für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften. An dem Unterricht können auch nicht schulpflichtige junge Gefangene teilnehmen.

(2) Daneben soll nach Möglichkeit Unterricht zur Erlangung anderer staatlich anerkannter Schulabschlüsse sowie lebenskundlicher Unterricht, Religionsunterricht oder Ethik und berufsbildender Unterricht auf Einzelgebieten erteilt werden.

(3) Geeigneten jungen Gefangenen soll Gelegenheit zur Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung oder Teilnahme an anderen ausbildenden oder weiterbildenden Maßnahmen gegeben werden.

§ 62

Freies Beschäftigungsverhältnis

(1) Dem jungen Gefangenen kann gestattet werden, einer Arbeit oder beruflichen Aus- oder Weiterbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Jugendstrafanstalt nachzugehen. Es soll vor allem der sozial erfolgreichen Eingliederung des jungen Gefangenen dienen.

(2) Das freie Beschäftigungsverhältnis darf nur angeordnet werden, wenn nicht zu befürchten ist, dass sich der

junge Gefangene dem Vollzug der Jugendstrafe entzieht oder das freie Beschäftigungsverhältnis zu Straftaten missbraucht.

(3) Dem jungen Gefangenen können für das freie Beschäftigungsverhältnis Weisungen erteilt werden.

(4) Das freie Beschäftigungsverhältnis ist zu widerrufen, wenn der junge Gefangene es missbraucht oder Weisungen nicht nachkommt.

(5) Das freie Beschäftigungsverhältnis kann vor Antritt widerrufen werden, wenn Umstände bekannt werden, die gegen die Durchführung sprechen.

(6) Das Entgelt des jungen Gefangenen ist der Jugendstrafanstalt zur Gutschrift für ihn zu überweisen.

§ 63

Soziales Training und Sprachkompetenz

(1) Soziales Training kann förmliche Bildungsmaßnahmen, Arbeit oder Beschäftigung ergänzen, wenn dies für die Erreichung des Erziehungsauftrages erforderlich ist.

(2) Zur Integration und zur Förderung der Sprachkompetenz sollen dem jungen Gefangenen, soweit erforderlich, Deutschkurse angeboten werden.

§ 64

Arbeitsentgelt, Freistellung von der Arbeit und Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt

(1) Die Arbeit wird anerkannt durch Arbeitsentgelt und Freistellung von der Arbeit, die auch als Freistellung aus der Haft genutzt oder auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden kann.

(2) Übt der junge Gefangene eine zugewiesene Arbeit, sonstige Beschäftigungen oder eine Hilfstätigkeit aus, so erhält er ein Arbeitsentgelt. Der Bemessung des Arbeitsentgelts ist neun Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu Grunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung; das Arbeitsentgelt kann nach einem Stundensatz bemessen werden.

(3) Das Arbeitsentgelt kann je nach Leistung des jungen Gefangenen und der Art der Arbeit gestuft werden. 75 Prozent der Eckvergütung dürfen nur dann unterschritten werden, wenn die Arbeitsleistungen des jungen Gefangenen den Mindestanforderungen nicht genügen.

(4) Übt der junge Gefangene zugewiesene arbeitstherapeutische Beschäftigungen aus, erhält er ein Arbeitsentgelt, soweit dies der Art seiner Beschäftigung und Arbeitsleistung entspricht.

(5) Die Höhe des Arbeitsentgelts ist dem jungen Gefangenen schriftlich bekannt zu geben.

(6) Hat der junge Gefangene zwei Monate lang zusammenhängend eine zugewiesene Tätigkeit oder eine Hilfstätigkeit ausgeübt, so wird er auf Antrag einen Werktag von der Arbeit freigestellt. Durch Zeiten, in denen der junge Gefangene ohne Verschulden durch Krankheit, Ausführung, Ausgang, Freistellung aus der Haft, Freistellung von der Arbeitspflicht oder sonstige nicht von ihm zu vertretende Gründe an der Arbeitsleistung gehindert ist, wird die Frist nach Satz 1 gehemmt. Beschäftigungszeiträume von weniger als zwei Monaten bleiben unberücksichtigt.

(7) Der junge Gefangene kann beantragen, dass die Freistellung nach Absatz 6 in Form von Freistellung aus der Haft gewährt wird. Die Arbeitsfreistellung darf nur angeordnet werden, wenn nicht zu befürchten ist, dass sich der junge Gefangene dem Vollzug der Jugendstrafe entzieht oder die Arbeitsfreistellung zu Straftaten missbraucht.

(8) § 69 Abs. 3 gilt entsprechend.

(9) Stellt der junge Gefangene keinen Antrag nach Absatz 6 Satz 1 oder Absatz 7 oder kann die Freistellung nach Absatz 7 nicht gewährt werden, so wird die Freistellung nach Absatz 6 Satz 1 von der Anstalt auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet.

(10) Eine Anrechnung nach Absatz 9 ist ausgeschlossen

1. bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Jugendstrafe zur Bewährung, soweit wegen des von der Entscheidung des Gerichts bis zur Entlassung verbleibenden Zeitraums eine Anrechnung nicht mehr möglich ist,
2. wenn dies vom Gericht angeordnet wird, weil bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Jugendstrafe zur Bewährung die Lebensverhältnisse des jungen Gefangenen oder die Wirkungen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind, die Vollstreckung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfordern,
3. wenn nach § 456 a Abs. 1 der Strafprozessordnung von der Vollstreckung abgesehen wird,
4. bei Entlassung des jungen Gefangenen aus der Haft im Gnadenweg, soweit wegen des von der Gnadenentscheidung bis zur Entlassung verbleibenden Zeitraums eine Anrechnung nicht mehr möglich ist.

(11) Soweit eine Anrechnung nach Absatz 10 ausgeschlossen ist, erhält der junge Gefangene bei der Entlassung für seine Tätigkeit nach Absatz 2 als Ausgleichsentschädigung zusätzlich 15 Prozent des nach den Absätzen 2 und 3 gewährten Entgelts oder der Ausbildungsbeihilfe. Der Anspruch entsteht erst mit der Entlassung; vor der Entlassung ist der Anspruch nicht verzinslich, nicht abtretbar und nicht vererblich.

§ 65

Ausbildungsbeihilfe

(1) Nimmt der junge Gefangene an einer Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung, am Unterricht, am sozialen Training, an Deutschkursen oder an anderen vergleichbaren Maßnahmen teil und ist er zu diesem Zweck von der Arbeitspflicht freigestellt, so erhält er eine Ausbildungsbeihilfe, soweit ihm keine Leistungen zum Lebensunterhalt zustehen, die freien Personen aus solchem Anlass gewährt werden. Der Nachrang der Sozialhilfe nach § 2 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird nicht berührt.

(2) Für die Bemessung der Ausbildungsbeihilfe gilt § 64 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(3) Werden die Maßnahmen nach Absatz 1 stunden- oder tageweise durchgeführt, erhält der junge Gefangene eine Ausbildungsbeihilfe in Höhe des ihm dadurch entgehenden Arbeitsentgelts.

§ 66

Haftkostenbeitrag

(1) Von einem in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehenden jungen Gefangenen wird ein Haftkostenbeitrag erhoben.

(2) Dem jungen Gefangenen muss ein Betrag verbleiben, der dem mittleren Arbeitsentgelt in den Jugendstrafanstalten des Landes entspricht. Von der Geltendmachung des Anspruchs ist abzusehen, soweit dies notwendig ist, um die Wiedereingliederung des jungen Gefangenen in die Gemeinschaft nicht zu gefährden.

(3) Der Haftkostenbeitrag wird in Höhe des Betrages erhoben, der nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch durchschnittlich zur Bewertung der Sachbezüge festgesetzt ist. Bei Selbstverpflegung entfallen die für die Verpflegung vorgesehenen Beträge. Für den Wert der Unterkunft ist die festgesetzte Belegungsfähigkeit maßgebend. Der Haftkostenbeitrag darf auch von dem unpfändbaren Teil der Bezüge, nicht aber zu Lasten des Hausgeldes und der Ansprüche unterhaltsberechtigter Angehöriger angesetzt werden.

§ 67

Überbrückungsgeld

(1) Aus den in diesem Gesetz geregelten Bezügen und aus den Bezügen aus einem freien Beschäftigungsverhältnis ist ein Überbrückungsgeld zu bilden, das den notwendigen Lebensunterhalt des jungen Gefangenen und seiner Unterhaltsberechtigten in den ersten vier Wochen nach seiner Entlassung sichern soll.

(2) Das Überbrückungsgeld wird dem jungen Gefangenen bei der Entlassung in die Freiheit ausgezahlt. Die Jugendstrafanstalt kann es ganz oder zum Teil den Personensorgeberechtigten, der Bewährungshilfe oder einer mit der Entlassenenbetreuung befassten Stelle überweisen, die darüber entscheiden, wie das Geld innerhalb der ersten vier Wochen nach der Entlassung an den Entlassenen ausgezahlt wird. Die Bewährungshilfe und die mit der Entlassenenbetreuung befasste Stelle sind verpflichtet, das Überbrückungsgeld von ihrem Vermögen gesondert zu halten. Mit Zustimmung des jungen Gefangenen kann das Überbrückungsgeld auch dem Unterhaltsberechtigten überwiesen werden.

(3) Es kann gestattet werden, das Überbrückungsgeld für Ausgaben in Anspruch zu nehmen, die der Eingliederung des jungen Gefangenen dienen.

(4) Der Anspruch auf Auszahlung des Überbrückungsgeldes ist unpfändbar. Erreicht es nicht die in Absatz 1 bestimmte Höhe, so ist in Höhe des Unterschiedsbetrages auch der Anspruch auf Auszahlung des Eigengeldes unpfändbar. Bargeld des entlassenen jungen Gefangenen, an den wegen der nach Satz 1 oder Satz 2 unpfändbaren Ansprüche Geld ausgezahlt worden ist, ist für die Dauer von vier Wochen seit der Entlassung insoweit der Pfändung nicht unterworfen, als es dem Teil der Ansprüche für die Zeit von der Pfändung bis zum Ablauf der vier Wochen entspricht.

(5) Absatz 4 gilt nicht bei einer Pfändung wegen der in § 850 d Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung bezeichneten Unterhaltsansprüche. Dem entlassenen jungen Gefangenen ist jedoch so viel zu belassen, als er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner sonstigen gesetzlichen Unterhaltspflichten für die Zeit von der Pfändung bis zum Ablauf von vier Wochen seit der Entlassung bedarf.

§ 68

Taschen-, Haus- und Eigengeld

(1) Einem jungen Gefangenen, der ohne Verschulden kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungsbeihilfe erhält, wird ein angemessenes Taschengeld gewährt.

(2) Der junge Gefangene darf monatlich drei Siebtel von seinen in diesem Gesetz geregelten Bezügen (Hausgeld) und das Taschengeld nach Absatz 1 für den Einkauf oder anderweitig verwenden.

(3) Bezüge des jungen Gefangenen, die nicht als Hausgeld, Haftkostenbeitrag oder Überbrückungsgeld in Anspruch genommen werden, sind dem Eigengeld gutzuschreiben.

(4) Für einen jungen Gefangenen, der in einem freien Beschäftigungsverhältnis steht, wird aus seinen Bezügen ein angemessenes Hausgeld festgesetzt.

§ 69

Freistellung von der Arbeitspflicht

(1) Hat der junge Gefangene ein Jahr lang zugewiesene Tätigkeit oder Hilfstätigkeiten ausgeübt, so kann er beanspruchen, 18 Werktage von der Arbeitspflicht freigestellt zu werden. Zeiten, in denen der junge Gefangene infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert war, werden auf das Jahr bis zu sechs Wochen jährlich angerechnet.

(2) Auf die Zeit der Freistellung von der Arbeit wird die Freistellung aus der Haft angerechnet, soweit sie in die Arbeitszeit fällt und nicht wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder des Todes eines Angehörigen erteilt worden ist.

(3) Der junge Gefangene erhält für die Zeit der Freistellung seine zuletzt gezahlten Bezüge weiter.

(4) Urlaubsregelungen der Beschäftigungsverhältnisse außerhalb des Jugendstrafvollzuges bleiben unberührt.

§ 70

Vergütungsstufen

Die Vergütungsstufen und die Höhe der Vergütung in den einzelnen Vergütungsstufen werden durch Rechtsverordnung geregelt.

Neunter Abschnitt:**Freizeit, Medienkompetenz und Sport**

§ 71

Freizeit, Medien und Sport

(1) Der junge Gefangene ist zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten.

(2) Er soll insbesondere am Unterricht, am Fernunterricht, an Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen der Weiterbildung, an Freizeitgruppen und Gruppendiskussionen teilnehmen und ermutigt werden, den verantwortungsvollen Umgang mit neuen Medien zu erlernen und zu praktizieren sowie eine Bücherei zu benutzen.

(3) Jugendgemäße Angebote zur sportlichen Betätigung, insbesondere während des Aufenthalts im Freien, sind vorzuhalten, um dem jungen Gefangenen eine sportliche Betätigung von mindestens zwei Stunden wöchentlich zu ermöglichen. Der junge Gefangene ist zur Teilnahme am Sport zu motivieren und sportpädagogisch anzuleiten.

§ 72

Besitz von Gegenständen der Freizeitbeschäftigung

(1) Der junge Gefangene darf in angemessenem Umfang Gegenstände zur Freizeitbeschäftigung besitzen. Die Angemessenheit des Umfangs kann auch an der in der Jugendstrafanstalt verfügbaren Kapazität für Haftraumkontrollen ausgerichtet werden.

(2) Der Besitz oder die Überlassung des Gegenstandes ist nicht zulässig, wenn dies

1. mit Strafe oder Geldbuße bedroht wäre,
2. das Erreichen des Erziehungsziels oder die Sicherheit oder Ordnung der Jugendstrafanstalt gefährden würde oder
3. die Überprüfung des Gegenstandes auf missbräuchliche Verwendung mit vertretbarem Aufwand von der Jugendstrafanstalt nicht leistbar ist.

(3) Die Zulassung von bestimmten Gerätetypen, insbesondere der elektronischen Unterhaltungsmedien, kann der Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorbehalten sein. Eine trotzdem erfolgte Zulassung kann zurückgenommen werden.

(4) Eine erteilte Erlaubnis kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 widerrufen werden.

§ 73

Elektronische Medien

(1) Hörfunk- und Fernsehgeräte sind nach Maßgabe von § 72 zulässig. Die Aufsichtsbehörde kann allgemeine Richtlinien für die Gerätebeschaffenheit erlassen.

(2) Die Jugendstrafanstalt kann den Betrieb von Antennenanlagen und die Ausgabe von Empfangsgeräten für Rundfunk und Fernsehen einem Dritten übertragen. Sofern sie hiervon Gebrauch macht, kann der junge Gefangene nicht den Besitz von eigenen Geräten verlangen.

(3) Der Anstaltsleiter entscheidet über die Einspeisung der Programme in die Antennenanlage der Jugendstrafanstalt. Vor der Entscheidung soll die Gefangenenmitverantwortung beteiligt werden.

(4) Der Empfang von Bezahlfernsehen und der Einsatz von zusätzlichen Empfangseinrichtungen im Haftraum sind nicht statthaft.

§ 74

Zeitungen und Zeitschriften

Der junge Gefangene darf Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt beziehen. § 72 gilt entsprechend.

Zehnter Abschnitt:**Sicherheit und Ordnung**

§ 75

Grundsatz

(1) Das Verantwortungsbewusstsein der jungen Gefangenen für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt ist zu wecken und zu fördern.

(2) Die Pflichten und Beschränkungen, die dem jungen Gefangenen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt auferlegt werden, sind so zu wählen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und den jungen Gefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

§ 76

Verhaltensvorschriften

(1) Der junge Gefangene hat sich nach der Tageseinteilung der Jugendstrafanstalt (Arbeitszeit, Freizeit, Ruhezeit) zu richten. Er darf durch sein Verhalten gegenüber Vollzugsbediensteten, Mitgefangenen und anderen Personen das geordnete Zusammenleben nicht stören.

(2) Der junge Gefangene hat die Anordnungen der Vollzugsbediensteten zu befolgen, auch wenn er sich durch sie beschwert fühlt. Einen ihm zugewiesenen Bereich darf er nicht ohne Erlaubnis verlassen.

(3) Seinen Haftraum, die ihm von der Anstalt überlassenen Sachen und sein persönliches Eigentum hat er in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

(4) Der junge Gefangene hat Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

§ 77

Persönlicher Gewahrsam und Umgang mit Geld

(1) Der junge Gefangene darf nur Sachen in Gewahrsam haben oder annehmen, die ihm von der Jugendstrafanstalt oder mit ihrer Zustimmung überlassen werden. Ohne Zustimmung darf er Sachen von geringem Wert von anderen Gefangenen annehmen; die Vollzugsbehörde kann Annahme und Gewahrsam auch dieser Sachen von ihrer Zustimmung abhängig machen.

(2) Eingebachte Sachen, die der junge Gefangene nicht in Gewahrsam haben darf, sind für ihn aufzubewahren, sofern dies nach Art und Umfang möglich ist. Geld wird ihm als Eigengeld gutgeschrieben. Dem jungen Gefangenen wird Gelegenheit gegeben, seine Sachen, die er während des Vollzuges und für die Entlassung nicht benötigt, abzuschicken oder über das Eigengeld zu verfügen, soweit dieses nicht als Überbrückungsgeld notwendig ist.

(3) Weigert sich der junge Gefangene, eingebrachte Gegenstände, deren Aufbewahrung nach Art und Umfang nicht möglich ist, aus der Anstalt zu verbringen, so ist die Jugendstrafanstalt berechtigt, diese auf Kosten des jungen Gefangenen aus der Jugendstrafanstalt entfernen zu lassen.

(4) Aufzeichnungen und andere Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherungsvorkehrungen der Anstalt vermitteln, darf die Jugendstrafanstalt vernichten oder unbrauchbar machen.

(5) Der junge Gefangene hat grundsätzlich kein Bargeld zur Verfügung. Der Anstaltsleiter kann für die Jugendstrafanstalt, für bestimmte Bereiche der Anstalt, einzelne Gruppen von jungen Gefangenen oder im Einzelfall anordnen, dass Geld bar ausbezahlt und selbständig verwaltet wird, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht beeinträchtigt wird.

§ 78

*Durchsuchung und Kontrollen
auf Suchtmittelmissbrauch*

(1) Der junge Gefangene, seine Sachen und die Hafträume dürfen durchsucht werden. Die Durchsuchung männlicher junger Gefangener darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher junger Gefangener darf nur von Frauen vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen.

(2) Nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung des Anstaltsleiters im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. Sie darf bei männlichen jungen Gefangenen nur in Gegenwart von Männern, bei weiblichen jungen Gefangenen nur in Gegenwart von Frauen erfolgen. Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Gefangene dürfen nicht anwesend sein.

(3) Der Anstaltsleiter kann allgemein anordnen, dass der junge Gefangene bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besuchern und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt nach Absatz 2 zu durchsuchen ist.

(4) Zur Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs werden Kontrollen durchgeführt. Bei jungen Gefangenen, die eine Mitwirkung an der Durchführung der Kontrolle ohne hinreichenden Grund verweigern, ist in der Regel davon auszugehen, dass Suchtmittelfreiheit nicht gegeben ist.

§ 79

Sichere Unterbringung

Ein junger Gefangener kann in eine andere Jugendstrafanstalt oder eine Justizvollzugsanstalt verlegt werden, die zu seiner sicheren Unterbringung besser geeignet ist, wenn bei ihm in erhöhtem Maß Fluchtgefahr besteht oder sein Verhalten oder sein Zustand eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt darstellt.

§ 80

Festnahmerecht

Ein junger Gefangener, der entwichen ist oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Jugendstrafanstalt aufhält, kann durch die Jugendstrafanstalt oder auf ihre Veranlassung hin festgenommen und in die Jugendstrafanstalt oder die Einrichtung zurückgebracht werden, solange ein unmittelbarer zeitlicher Bezug zum Vollzug der Jugendstrafe besteht.

§ 81

Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen einen jungen Gefangenen können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach seinem Verhalten oder auf Grund seines seelischen Zustandes in erhöhtem Maß Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr des Selbstmordes oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Beobachtung bei Nacht,
3. die Absonderung von anderen Gefangenen,
4. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände und
6. die Fesselung.

(3) Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1, 3 bis 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Anstaltsordnung anders nicht vermieden oder behoben werden kann.

(4) Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung auch dann zulässig, wenn aus anderen Gründen als denen des Absatzes 1 Fluchtgefahr besteht.

(5) Besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen nur soweit aufrechterhalten werden, als es ihr Zweck erfordert.

§ 82

Einzelhaft

(1) Die unausgesetzte Absonderung eines jungen Gefangenen (Einzelhaft) ist nur zulässig, wenn dies aus Gründen, die in der Person des jungen Gefangenen liegen, unerlässlich ist.

(2) Einzelhaft von mehr als einer Woche Gesamtdauer in einem Jahr bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehör-

de. Diese Frist wird nicht dadurch unterbrochen, dass der junge Gefangene am Gottesdienst oder am gemeinschaftlichen Aufenthalt im Hofgang teilnimmt.

§ 83

Fesselung

In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Im Interesse des jungen Gefangenen kann der Anstaltsleiter eine andere Art der Fesselung anordnen. Die Fesselung wird zeitweise gelockert oder aufgehoben, soweit dies notwendig ist.

§ 84

Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen

(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet der Anstaltsleiter an. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete der Anstalt diese Maßnahmen vorläufig anordnen. Die Entscheidung des Anstaltsleiters ist unverzüglich einzuholen.

(2) Wird der junge Gefangene ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet sein seelischer Zustand den Anlass der Maßnahme, ist vorher der Arzt zu hören. Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, wird seine Stellungnahme unverzüglich eingeholt.

§ 85

Ärztliche Überwachung

(1) Ist der junge Gefangene in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht oder gefesselt, so sucht ihn der Anstaltsarzt alsbald und in der Folge möglichst täglich auf. Dies gilt nicht bei einer Fesselung während einer Ausführung, Vorführung oder eines Transportes.

(2) Der Arzt ist regelmäßig zu hören, solange dem jungen Gefangenen der tägliche Aufenthalt im Freien entzogen wird.

§ 86

Ersatz von Aufwendungen

(1) Der junge Gefangene ist verpflichtet, der Jugendstrafanstalt Aufwendungen zu ersetzen, die er durch eine vorsätzlich oder grob fahrlässig begangene Selbstverletzung, Verletzung eines anderen Gefangenen oder Beschädigung fremder Sachen verursacht hat. Ansprüche aus sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Bei der Geltendmachung dieser Forderungen kann auch ein den dreifachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 43 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes übersteigender Teil des Hausgeldes in Anspruch genommen werden.

(3) Für die in Absatz 1 genannten Forderungen ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

(4) Von der Aufrechnung oder Vollstreckung wegen der in Absatz 1 genannten Forderungen ist abzusehen, wenn hierdurch die Erziehung des jungen Gefangenen oder seine Eingliederung behindert würde.

Elfter Abschnitt:

Unmittelbarer Zwang

§ 87

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Bedienstete der Jugendstrafanstalten dürfen unmittelbaren Zwang anwenden, wenn sie Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen rechtmäßig durchführen und der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann.

(2) Gegen andere Personen als junge Gefangene darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, junge Gefangene zu befreien oder in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen, oder wenn sie sich unbefugt darin aufhalten.

(3) Das Recht zu unmittelbarem Zwang auf Grund anderer Regelungen bleibt unberührt.

§ 88

Begriffsbestimmungen

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind namentlich Fesseln.

(4) Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb- und Schusswaffen sowie Reizstoffe.

§ 89

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges sind diejenigen zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

(2) Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

§ 90

Handeln auf Anordnung

(1) Wird unmittelbarer Zwang von einem Vorgesetzten oder einer sonst befugten Person angeordnet, sind Vollzugsbedienstete verpflichtet, ihn anzuwenden, es sei denn, die Anordnung verletzt die Menschenwürde oder ist nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden.

(2) Die Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde. Befolgt der Vollzugsbedienstete sie trotzdem, trifft ihn eine Schuld nur, wenn er erkennt oder wenn es nach den ihm bekannten Umständen offensichtlich ist, dass dadurch eine Straftat begangen wird.

(3) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung hat der Vollzugsbedienstete dem Anordnenden gegenüber vorzubringen, soweit das nach den Umständen möglich ist. Abweichende Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechts über die Mitteilung solcher Bedenken an einen Vorgesetzten sind nicht anzuwenden.

§ 91

Androhung

Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. Die Androhung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

§ 92

Allgemeine Vorschriften für den Schusswaffengebrauch

(1) Schusswaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht wird.

(2) Schusswaffen dürfen nur die dazu bestimmten Vollzugsbediensteten gebrauchen und nur, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden.

(3) Der Gebrauch von Schusswaffen ist vorher anzudrohen. Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

§ 93

*Besondere Vorschriften
für den Schusswaffengebrauch*

(1) Gegen junge Gefangene dürfen Schusswaffen gebraucht werden,

1. wenn sie eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen,
2. wenn sie eine Meuterei (§ 121 des Strafgesetzbuches) unternehmen oder
3. um ihre Flucht zu vereiteln oder um sie wieder zu ergreifen.

(2) Um die Flucht oder Entweichung aus einer Einrichtung, in der überwiegend Jugendliche untergebracht sind, aus einer offenen Anstalt oder aus dem Jugendstrafvollzug in freier Form zu vereiteln, dürfen keine Schusswaffen gebraucht werden.

(3) Gegen andere Personen dürfen Schusswaffen gebraucht werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene gewaltsam zu befreien oder gewaltsam in eine Anstalt einzudringen.

§ 94

*Zwangmaßnahmen auf dem Gebiet
der Gesundheitsfürsorge*

(1) Medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung sind zwangsweise nur bei Lebensgefahr, bei schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit des jungen Gefangenen oder bei Gefahr für die Gesundheit anderer Personen zulässig; die Maßnahmen müssen für die Beteiligten zumutbar und dürfen nicht mit erheblicher Gefahr für Leben oder Gesundheit des jungen Gefangenen verbunden sein. Zur Durchführung der Maßnahmen ist die Jugendstrafanstalt nicht verpflichtet, solange von einer freien Willensbestimmung des jungen Gefangenen ausgegangen werden kann.

(2) Zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung außer im Falle des Absatzes 1 zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist.

(3) Die Maßnahmen dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung eines Arztes durchgeführt werden, unbeschadet der Leistung erster Hilfe für den Fall, dass ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist.

Zwölfter Abschnitt:**Erzieherische und Disziplinarmaßnahmen**

§ 95

Voraussetzungen und Ahndung

(1) Verstößt ein junger Gefangener schuldhaft gegen Pflichten, die ihm durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes auferlegt sind, kann möglichst in engem zeitlichen Zusammenhang auf die Pflichtverletzung eine Maßnahme angeordnet werden, die geeignet ist, ihm sein Fehlverhalten bewusst zu machen. Als erzieherische Maßnahmen kommen namentlich in Betracht das erzieherische Gespräch, die Konfliktschlichtung, die Verwarnung, die Erteilung von Weisungen und Auflagen sowie beschränkende Anordnungen in Bezug auf die Freizeitgestaltung bis zur Dauer von einer Woche. Erzieherische Maßnahmen sollen möglichst nur angeordnet werden, wenn die Verfehlung mit den zu beschränkenden oder zu entziehenden Befugnissen im Zusammenhang steht.

(2) Reichen erzieherische Maßnahmen nicht aus, können gegen den jungen Gefangenen Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden.

(3) Eine Disziplinarmaßnahme ist auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

§ 96

Arten der Disziplinarmaßnahmen

(1) Die zulässigen Disziplinarmaßnahmen sind:

1. die Beschränkung oder der Entzug der Verfügung über das Hausgeld und des Einkaufs bis zu zwei Monaten,
2. die Beschränkung oder der Entzug des Hörfunk- und Fernsehempfangs oder elektronischer Unterhaltungsgeräte bis zu zwei Monaten; der gleichzeitige Entzug jedoch nur bis zu zwei Wochen,
3. die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für eine Beschäftigung in der Freizeit oder der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen bis zu zwei Monaten,
4. die getrennte Unterbringung während der Freizeit bis zu vier Wochen,
5. der Entzug der zugewiesenen Arbeit oder Beschäftigung bis zu vier Wochen unter Wegfall der in diesem Gesetz geregelten Bezüge,
6. die Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt auf dringende Fälle bis zu drei Monaten,
7. Arrest bis zu zwei Wochen.

(2) Arrest darf nur wegen schwerer oder wiederholter Verfehlungen verhängt werden.

(3) Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

§ 97

Vollstreckung und Vollzug der Disziplinarmaßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt.

(2) Eine Disziplinarmaßnahme kann ganz oder teilweise bis zu sechs Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden.

(3) Wird die Verfügung über das Hausgeld beschränkt oder entzogen, ist das in dieser Zeit anfallende Hausgeld dem Überbrückungsgeld hinzuzurechnen.

(4) Wird der Verkehr des jungen Gefangenen mit Personen außerhalb der Anstalt eingeschränkt, ist ihm Gelegenheit zu geben, dies einer Person, mit der er im Schriftwechsel steht oder die ihn zu besuchen pflegt, mitzuteilen. Der Schriftwechsel mit den in § 42 genannten Empfängern, mit Gerichten und Justizbehörden in Deutschland sowie mit Rechtsanwälten und Notaren in einer die jungen Gefangenen betreffenden Rechtssache bleibt unbeschränkt.

(5) Arrest wird in Einzelhaft vollzogen. Der junge Gefangene kann in einem besonderen Arrestraum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muss, die an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Haftraum gestellt werden. Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die Befugnisse des jungen Gefangenen aus §§ 34, 35, 37, 60, 61, 71 bis 74.

§ 98

Disziplinarbefugnis

(1) Disziplinarmaßnahmen ordnet der Anstaltsleiter an. Bei einer Verfehlung auf dem Weg in eine andere Anstalt zum Zwecke der Verlegung ist der Leiter der Bestimmungsanstalt zuständig. Die Befugnis, Disziplinarmaßnahmen nach § 96 anzuordnen, kann auf Mitglieder der Anstalts- oder Vollzugsabteilungsleitung übertragen werden.

(2) Die Aufsichtsbehörde entscheidet, wenn sich die Verfehlung des jungen Gefangenen gegen den Anstaltsleiter richtet.

(3) Disziplinarmaßnahmen, die gegen einen jungen Gefangenen in einer anderen Jugendstrafanstalt, Justizvollzugsanstalt oder während einer Untersuchungshaft angeordnet worden sind, werden auf Ersuchen vollstreckt, soweit sie nicht auf Bewährung ausgesetzt sind. § 97 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 99

Disziplinarverfahren

(1) Der Sachverhalt ist zu klären. Der junge Gefangene wird gehört. Die Erhebungen werden in einer Niederschrift festgelegt; die Einlassung des jungen Gefangenen wird vermerkt.

(2) Bei schweren Verstößen soll sich der Anstaltsleiter vor der Entscheidung in einer Konferenz mit Personen besprechen, die bei der Erziehung des jungen Gefangenen mitwirken. Vor der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme gegen einen jungen Gefangenen in ärztlicher Behandlung, gegen eine Schwangere oder eine stillende Mutter ist der Anstaltsarzt zu hören.

(3) Die Entscheidung wird dem jungen Gefangenen vom Anstaltsleiter mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

§ 100

Mitwirkung des Arztes

(1) Bevor der Arrest vollzogen wird, ist der Arzt zu hören. Während des Arrestes steht der junge Gefangene unter ärztlicher Aufsicht.

(2) Der Vollzug des Arrestes unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn die Gesundheit des jungen Gefangenen gefährdet würde.

Dreizehnter Abschnitt:

Rechtsbehelfe

§ 101

Beschwerderecht

(1) Der junge Gefangene hat das Recht, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die ihn selbst betreffen, an den Anstaltsleiter bzw. die Anstaltsleiterin zu wenden. Regelmäßige Sprechstunden sind einzurichten.

(2) Er kann sich mit Eingaben unmittelbar an die Aufsichtsbehörde wenden oder verlangen, dass eine Eingabe an diese weitergeleitet wird.

(3) Eingaben, Beschwerden und Dienstaufsichtsbeschwerden, die nach Form und Inhalt nicht den im Verkehr mit Behörden üblichen Anforderungen entsprechen oder bloße Wiederholungen enthalten, brauchen nicht beschieden zu werden. Der junge Gefangene ist entsprechend zu unterrichten. Eine Überprüfung des Vorbringens von Amts wegen bleibt unberührt.

§ 102

Antrag auf gerichtliche Entscheidung

(1) Gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Jugendstrafvollzuges kann gerichtliche Entscheidung beantragt werden. Mit dem Antrag kann auch die Verpflichtung zum Erlass einer abgelehnten oder unterlassenen Maßnahme begehrt werden.

(2) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, durch die Maßnahme oder ihre Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein, und der Anstaltsleiter nicht förmlich beschieden hat.

(3) Über den Antrag entscheidet der Vollstreckungsleiter, in dessen Bezirk die Jugendstrafanstalt ihren Sitz hat.

§ 103

Beteiligte

(1) Beteiligte des gerichtlichen Verfahrens sind

1. der Antragsteller,
2. die Vollzugsbehörde, die die angefochtene Maßnahme angeordnet oder die beantragte Maßnahme abgelehnt oder unterlassen hat.

(2) In dem Verfahren vor dem Oberlandesgericht ist Beteiligte nach Absatz 1 Nr. 2 die zuständige Aufsichtsbehörde.

§ 104

Antragsfrist, Wiedereinsetzung

(1) Der Antrag muss binnen zwei Wochen nach Zustellung oder schriftlicher Bekanntgabe der Maßnahme oder ihrer Ablehnung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts gestellt werden.

(2) War der Antragsteller ohne Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, so ist auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

(3) Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Rechtshandlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann die Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

(4) Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist ist der Antrag auf Wiedereinsetzung unzulässig, außer wenn der Antrag vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.

§ 105

Vornahmeantrag

(1) Wendet sich der Antragsteller gegen das Unterlassen einer Maßnahme, kann der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht vor Ablauf von drei Monaten seit dem Antrag auf Vornahme der Maßnahme gestellt werden, es sei denn, dass eine frühere Anrufung des Gerichts wegen besonderer Umstände des Falles geboten ist.

(2) Liegt ein zureichender Grund dafür vor, dass die beantragte Maßnahme noch nicht erlassen ist, so setzt das Gericht das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist aus. Die Frist kann verlängert werden. Wird die beantragte Maßnahme in der gesetzten Frist erlassen, so ist der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt.

(3) Der Antrag nach Absatz 1 ist nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Stellung des Antrags auf Vornahme der Maßnahme zulässig, außer wenn der Antrag vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder unter den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles unterblieben ist.

§ 106

Aussetzung der Maßnahme

(1) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Das Gericht kann den Vollzug der angefochtenen Maßnahme aussetzen, wenn die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert wird und ein höher zu bewertendes Interesse an dem sofortigen Vollzug nicht entgegensteht. Das Gericht kann auch eine einstweilige Anordnung erlassen; § 123 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden. Die Entscheidungen sind nicht anfechtbar; sie können vom Gericht jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

(3) Der Antrag auf eine Entscheidung nach Absatz 2 ist schon vor Stellung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung zulässig.

§ 107

Gerichtliche Entscheidung

(1) Soweit das Gericht es für erforderlich hält, werden die Beteiligten mündlich angehört oder wird mündlich verhandelt. Die Anhörung soll in der Jugendstrafanstalt erfolgen. Das Gericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte bedacht sein. Es entscheidet durch Beschluss. Der Beschluss stellt den Sach- und Streitstand seinem wesentlichen Inhalt nach gedrängt zusammen. Wegen der Einzelheiten soll auf bei den Gerichtsakten befindliche Schriftstücke, die nach Herkunft und

Datum genau zu bezeichnen sind, verwiesen werden, soweit sich aus ihnen der Sach- und Streitstand ausreichend ergibt. Das Gericht kann von einer Darstellung der Entscheidungsgründe absehen, soweit es der Begründung der angefochtenen Entscheidung folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt.

(2) Soweit die Maßnahme rechtswidrig ist und Antragsteller dadurch in ihren Rechten verletzt sind, hebt das Gericht die Maßnahme auf. Ist die Maßnahme schon vollzogen, kann das Gericht auch aussprechen, dass und wie die Vollzugsbehörde die Vollziehung rückgängig zu machen hat, soweit die Sache spruchreif ist.

(3) Hat sich die Maßnahme vorher durch Zurücknahme oder anders erledigt, spricht das Gericht auf Antrag aus, dass die Maßnahme rechtswidrig gewesen ist, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat.

(4) Soweit die Ablehnung oder Unterlassung der Maßnahme rechtswidrig und der Antragsteller dadurch in seinen Rechten verletzt ist, spricht das Gericht die Verpflichtung der Vollzugsbehörde aus, die beantragte Amtshandlung vorzunehmen, wenn die Sache spruchreif ist. Anderenfalls spricht es die Verpflichtung aus, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.

(5) Soweit die Vollzugsbehörde ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln, prüft das Gericht auch, ob die Maßnahme oder ihre Ablehnung oder Unterlassung rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist.

§ 108

Rechtsbeschwerde

(1) Gegen die gerichtliche Entscheidung des Vollstreckungsleiters ist die Rechtsbeschwerde zulässig, wenn es geboten ist, die Nachprüfung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

(2) Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

(3) Die Rechtsbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Das Gericht kann den Vollzug der angefochtenen Maßnahme aussetzen, wenn die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert wird und ein höher zu bewertendes Interesse an dem sofortigen Vollzug nicht entgegensteht. Das Gericht kann auch eine einstweilige An-

ordnung erlassen; § 123 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden. Die Entscheidungen sind nicht anfechtbar; sie können vom Gericht jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

(5) Für die Rechtsbeschwerde gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung über die Beschwerde entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(6) Über die Rechtsbeschwerde entscheidet ein Strafsenat des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Vollstreckungsleiter seinen Sitz hat.

§ 109

Form, Frist und Begründung der Rechtsbeschwerde

(1) Die Rechtsbeschwerde muss bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, binnen eines Monats nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung eingelegt werden. In dieser Frist ist außerdem die Erklärung abzugeben, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Die Anträge sind zu begründen.

(2) Aus der Begründung muss hervorgehen, ob die Entscheidung wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Bei einem geltend gemachten Verfahrensverstoß müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen angegeben werden.

(3) Antragsteller als Beschwerdeführer können dies nur in einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts tun.

§ 110

Entscheidung über die Rechtsbeschwerde

(1) Der Strafsenat entscheidet ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss.

(2) Seiner Prüfung unterliegen nur die Beschwerdeanträge und, soweit die Rechtsbeschwerde auf Mängel des Verfahrens gestützt wird, nur die Tatsachen, die in der Begründung der Rechtsbeschwerde bezeichnet worden sind.

(3) Der Beschluss, durch den die Beschwerde verworfen wird, bedarf keiner Begründung, wenn der Strafsenat die Beschwerde einstimmig für unzulässig oder für offensichtlich unbegründet erachtet.

(4) Soweit die Rechtsbeschwerde für begründet erachtet wird, ist die angefochtene Entscheidung aufzuheben. Der Strafsenat kann an Stelle des Vollstreckungsleiters entscheiden, wenn die Sache spruchreif ist. Sonst ist die Sache zur neuen Entscheidung an den Vollstreckungsleiter zurückzuverweisen.

(5) Die Entscheidung des Strafsenats ist unanfechtbar.

§ 111

Entsprechende Anwendung anderer Vorschriften

- (1) Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, sind die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend anzuwenden.
- (2) Auf die Bewilligung der Prozesskostenhilfe sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.
- (3) Entsprechend § 74 des Jugendgerichtsgesetzes kann davon abgesehen werden, jungen Gefangenen Kosten und Auslagen aufzuerlegen.

Dritter Teil:**Einschränkung von Grundrechten, Inkrafttreten**

§ 112

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 (Recht auf körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person) und Artikel 10 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.

§ 113

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2007 in Kraft.